

Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme der Friedhöfe
der Gemeinde Kürten vom 03.04.1998
in den Fassungen

der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2000, in Kraft seit 01.01.2001
der Euro-Anpassungssatzung (Artikel 7) vom 13.12.2001,
in Kraft seit 01.01.2002

der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2002, in Kraft seit 01.01.2003

der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2003, in Kraft seit 01.01.2004

der 4. Änderungssatzung vom 17.02.2005, in Kraft seit 01.03.2005

der 5. Änderungssatzung vom 27.04.2005, in Kraft seit 04.05.2006

der 6. Änderungssatzung vom 21.08.2008, in Kraft seit 28.08.2008

der 7. Änderungssatzung vom 24.06.2008, in Kraft seit 01.07.2010

der 8. Änderungssatzung vom 21.07.2011, in Kraft seit 28.07.2011

der 9. Änderungssatzung vom 15.12.2011, in Kraft seit 22.12.2011

der 10. Änderungssatzung vom 08.11.2012, in Kraft seit 15.11.2012

der 11. Änderungssatzung vom 12.12.2013, in Kraft seit 01.01.2014

der 12. Änderungssatzung vom 11.12.2014, in Kraft seit 18.12.2014

der 13. Änderungssatzung vom 21.04.2106, in Kraft seit 28.04.2016

der 14. Änderungssatzung vom 15.12.2016, in Kraft seit 22.12.2016

der 15. Änderungssatzung vom 23.02.2017, in Kraft seit 02.03.2017

der 16. Änderungssatzung vom 14.02.2019, in Kraft seit 21.02.2019

der 17. Änderungssatzung vom 13.02.2020, in Kraft seit 20.02.2020

der 18. Änderungssatzung vom 03.11.2022, in Kraft seit 12.11.2022

der 19. Änderungssatzung vom 18.12.2025, in Kraft seit 25.12.2025

der 20. Änderungssatzung vom 19.02.2026, in Kraft seit 28.02.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW: S. 490), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW 610) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.12.2019 (GV.NW. s: 1029) und des § 29 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Kürten (Friedhofssatzung) vom 09. Dezember 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2025 hat der Rat der Gemeinde Kürten am 18.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe und für die Leistungen der Gemeinde Kürten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Stand: 02/2026

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte, der Pflegeberechtigte eines Reihengrabes oder derjenige, auf dessen Veranlassung besondere Leistungen vorgenommen wurden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

I. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Die Gebühr beträgt für die Verleihung von Nutzungsrechten je Bestattung in

- | | |
|---------------------------------|------------|
| 1. a) Wahlgrabstätten (groß) | 2.240,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten (groß) | 1.867,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätten (klein) | 922,00 € |
| d) Baumbestattung | 701,00 € |
| e) pflegeleichte Erdbestattung | 1.266,00 € |
| f) Urnenkammer | 1.018,00 € |
2. a) zu Buchstabe a (Wahlgrabstätten, groß):
- nach Ablauf des Nutzungsrechtes: gleiche Gebühr wie Ziffer 1. a
 - während des Nutzungsrechtes: für jedes Jahr, um das die Nutzungsdauer verlängert wird, 1/30 der Gebühr nach Ziffer 1. a
- b) zu Buchstabe b (Urnenwahlgrabstätten, groß):
- nach Ablauf des Nutzungsrechtes: gleiche Gebühr wie Ziffer 1. b
 - während des Nutzungsrechtes: für jedes Jahr, um das die Nutzungsdauer verlängert wird, 1/25 der Gebühr nach Ziffer 1. b
- c) zu Buchstabe c (Urnenwahlgrabstätten, klein):
- nach Ablauf des Nutzungsrechtes: gleiche Gebühr wie Ziffer 1. c
 - während des Nutzungsrechtes: für jedes Jahr, um das die Nutzungsdauer verlängert wird, 1/25 der Gebühr nach Ziffer 1. c
- d) zu Buchstabe f (Urnenkammer):
- nach Ablauf des Nutzungsrechtes: gleiche Gebühr wie Ziffer 1. f
 - während des Nutzungsrechtes: für jedes Jahr, um das die Nutzungsdauer verlängert wird, 1/15 der Gebühr nach Ziffer 1. F

II. Bereitstellung von Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrabstätte
(Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr) | 1.372,00 € |
| b) Kindergrabstätte
(Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) | 393,00 € |

Stand: 02/2026

III. Bereitstellung von anonymen Urnengrabstätten

anonyme Urnengrabstätte 465,00 €

III. a Bereitstellung von Urnenreihengrabstätten (pflegeleichte Urnenbestattung)

Urnenreihengrabstätte 520,00 €

III. b Bereitstellung Aschevergrabung ohne Urne

Aschevergrabung ohne Urne unter der Grasnarbe 238,00 €

IV. Beerdigungskosten (Öffnen/Schließen)

1. Urnenkammer 496,00 €

2. Ausheben und Verfüllen eines Grabes

- a) Wahlgrabstätte/Reihengrabstätte/pflegeleichte Erdbestattung
(Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr) 1.327,00 €
- b) Kindergrabstätte
(Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 573,00 €
- c) Urnengrabstätte 555,00 €
- d) anonyme Urnengrabstätte 407,50 €
- e) Urnenreihengrabstätte (pflegeleicht) 555,00 €
- f) Aschevergrabung ohne Urne unter die Grabnarbe 294,50 €

V. Benutzung der Trauerhallen

Trauerhallenbenutzung 237,00 €

VI. Aus- und Umbetten von Leichen

- a) Für das **Ausbetten** von Leichen und Urnen werden die jeweiligen Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes gem. § 3 Abs IV Buchstabe a) bis d) erhoben (Öffnen und Schließen des Grabes).
- b) Bei Aus- und Umbettungen von Leichen wird für die Trennung der Gebeine von der Erde und Einbettung der Gebeine in Gebeintruhen eine zusätzliche Gebühr anfallen. Die Höhe ist erst nach individuellem Kostenvoranschlag über die tatsächlich erbrachten Leistungen zu beziffern. In diesen Gebühren sind die Kosten der Gebeintruhe nicht enthalten.
- c) Für das **Umbetten** einer Leiche innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe bei Verstorbenen werden die jeweiligen Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes gem. § 3 Abs. IV Buchstabe a) bis d) zweifach erhoben (Öffnen und Schließen des Grabes auf beiden Friedhöfen).

VII. Genehmigungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | a) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales
auf Reihen- und Wahlgrabstätten | 26,00 € |
| | b) Beschriftung einer Urnenkammerabdeckung | 26,00 € |
| 2. | Genehmigung zur Anlage einer Einfassung
bei Reihen- und Wahlgrabstätten | 26,00 € |
| 3. | Wird für ein Grab gleichzeitig eine Genehmigung
zur Errichtung eines Grabmales und zur Anlage
einer Einfassung beantragt und erteilt, so ist eine
Gebühr von
zu zahlen. | 31,00 € |

VIII. Sonderleistungen

Werden besondere Leistungen - z.B. Entfernen und Wiederaufstellen von Grabmalen und Grabeinfassungen in Verbindung mit der Herstellung eines Grabes -, die nicht in den Abschnitten IV. bis VI. aufgeführt sind, erbracht, so werden hierfür die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden fällig, nachdem die Gemeinde Kürten ihre Leistung erbracht hat.

§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Gemeinde Kürten vom 10.12.1992, die 1. Änderungssatzung vom 16.12.1993 und die 2. Änderungssatzung vom 31.01.1996.